

Rio 1992

Teil III. Stärkung der Rolle wichtiger Gruppen

Präambel

23.1 Ein wesentlicher Faktor für die wirksame Umsetzung der Ziele, Maßnahmen und Mechanismen, die von den Regierungen in allen Programmbereichen der Agenda 21 gemeinsam beschlossen worden sind, ist das Engagement und die echte Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen.

23.2 Eine der Grundvoraussetzungen für die Erzielung einer nachhaltigen Entwicklung ist die umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung. Darüber hinaus hat sich im spezifischeren umwelt- und entwicklungspolitischen Zusammenhang die Notwendigkeit neuer Formen der Partizipation ergeben. Dazu gehören die Mitwirkung von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen an Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie ihre Unterrichtung und ihre Beteiligung an Entscheidungen, insbesondere solchen, die eventuell die Gemeinschaft betreffen, in der sie leben und arbeiten. Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen sollen Zugang zu umwelt- und entwicklungsrelevanten Informationen haben, die sich in Händen nationaler Behörden befinden, wozu auch Informationen über Produkte und Aktivitäten gehören, die signifikante Auswirkungen auf die Umwelt haben oder wahrscheinlich haben werden, sowie Informationen über Umweltschutzmaßnahmen.

23.3 Alle Grundsatzentscheidungen, Definitionen oder Vorschriften, die den Zugang nichtstaatlicher Organisationen oder ihre Beteiligung an der Arbeit von Gremien oder Organisationen der Vereinten Nationen berühren, die mit der Umsetzung der Agenda 21 in Verbindung stehen, müssen für alle wichtigen Gruppen gleichermaßen gelten.

23.4 Die nachstehenden Programmbereiche befassen sich mit den Instrumentarien zur Erzielung einer echten gesellschaftlichen Partnerschaft zur Unterstützung der gemeinsamen Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung.

Globaler Aktionsplan für Frauen zur Erzielung einer nachhaltigen und gerechten Entwicklung

Handlungsgrundlage

24.1 Die internationale Staatengemeinschaft hat mehrere Aktionspläne und Übereinkommen für die volle, gleichberechtigte und nutzbringende Integration der Frau in alle Entwicklungsmaßnahmen gebilligt, insbesondere die Zukunftsstrategien

von Nairobi zur Förderung der Frau¹⁾, welche die Mitwirkung der Frauen an der Bewirtschaftung von Ökosystemen und dem Schutz der Umwelt auf nationaler und internationaler Ebene herausstellen. Verschiedene Übereinkommen, darunter auch das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180 der Generalversammlung, Anhang) und Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), wurden verabschiedet, um der geschlechtsbedingten Diskriminierung ein Ende zu bereiten und den Frauen Zugang zu Land und anderen Ressourcen, Bildung und sicheren und gleichberechtigten Beschäftigungsmöglichkeiten zu verschaffen. Ebenfalls von Relevanz ist in diesem Zusammenhang die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder aus dem Jahre 1990 und der dazugehörige Aktionsplan (A/45/625, Anlage). Die erfolgreiche Durchführung dieser Programme hängt von der aktiven Einbeziehung der Frau in die wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsprozesse ab und wird auch für die erfolgreiche Durchführung der Agenda 21 von größter Bedeutung sein.

Ziele

24.2 Den Regierungen der einzelnen Länder werden folgende Ziele vorgeschlagen:

- a) die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau, insbesondere im Hinblick auf deren Beteiligung an der Bewirtschaftung von Ökosystemen und am Umweltschutz im eigenen Land;
- b) die Erhöhung des Frauenanteils bei politischen Entscheidungsträgern, Planern, Fachberatern, Managern und Beratern in den Bereichen Umwelt und Entwicklung;
- c) die Erwägung der Möglichkeit, bis zum Jahr 2000 eine Strategie für die erforderlichen Änderungen zur Überwindung verfassungsrechtlicher, gesetzlicher, administrativer, kultureller, verhaltensbedingter, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hindernisse auf dem Weg zur vollen Beteiligung der Frau an einer nachhaltigen Entwicklung und am öffentlichen Leben zu erarbeiten und bekanntzugeben;
- d) die Einführung von Mechanismen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bis zum Jahr 1995 mit dem Ziel, den Durchführungsstand der entwicklungs- und umweltpolitischen Maßnahmen und Programme und deren Auswirkungen auf die Frauen zu überprüfen sowie den ihnen geleisteten Beitrag und den ihnen entstehenden Nutzen sicherzustellen;
- e) die Auswertung, Prüfung, Überarbeitung und, gegebenenfalls, Einführung von Lehrplänen und sonstigen Unterrichtsmaterialien mit dem Ziel, in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen die Vermittlung geschlechtsrelevanter Kenntnisse und der Bedeutung der Rolle der Frau an Männer und Frauen im Rahmen der formalen und nonformalen Bildung und in entsprechenden Ausbildungseinrichtungen zu fördern;

f) die Ausarbeitung und Umsetzung einer klaren Regierungspolitik sowie staatlicher Leitlinien, Strategien und Pläne zur Durchsetzung der Gleichberechtigung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens; dazu gehören auch die Förderung der Alphabetisierung, der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Ernährung und der Gesundheit der Frauen und ihre Mitwirkung an führenden Entscheidungsfunktionen und am Umwelt-Management, vor allem aber auch der Zugang zu Ressourcen durch Gewährung besserer Zugangsmöglichkeiten zu Krediten aller Art, insbesondere im informellen Sektor, sowie durch Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherung des Zugangs der Frau zu Eigentumsrechten sowie zu landwirtschaftlichen Produktionsmitteln und Geräten;

g) die Ergreifung vordringlicher und an die Gegebenheiten des jeweiligen Landes angepaßter Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, daß Frauen und Männer das gleiche Recht haben, frei und eigenverantwortlich über die Zahl ihrer Kinder und den zeitlichen Abstand zwischen den einzelnen Geburten zu entscheiden, und daß sie den Umständen entsprechend Zugang zu Informations- und Bildungsmöglichkeiten und finanziellen Mitteln haben, die sie in die Lage versetzen, dieses Recht im Einklang mit ihrer Freiheit, Würde und ihren persönlichen Wertvorstellungen auszuüben;

h) die Erwägung der Verabschiedung, Ergänzung und Durchsetzung aller erforderlichen Maßnahmen administrativer, sozialer und erzieherischer Art, um jede Form der Gewalt gegen Frauen auszuschließen.

Maßnahmen

24.3 Die Regierungen sollen folgende konkrete Schritte unternehmen:

a) Maßnahmen zur Überprüfung der verschiedenen Politikbereiche und zur Ausarbeitung entsprechender Pläne, um den Anteil der Frauen zu erhöhen, die als Entscheidungsträger, Planer, Manager, Wissenschaftler und technische Berater mit der Konzipierung, Ausarbeitung und Umsetzung einer auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Politik und entsprechender Programme befaßt sind;

b) Maßnahmen, um die Rolle von Frauenbüros, nichtstaatlichen Organisationen für Frauen und Frauengruppen zu stärken und sie in die Lage zu versetzen, zum Stärkung der personellen und institutionellen Kapazitäten für eine nachhaltige Entwicklung beizutragen;

c) Maßnahmen zur Beseitigung des Analphabetismus bei Frauen und zur verstärkten Aufnahme von Frauen und Mädchen in Bildungseinrichtungen, zur Förderung des Ziels einer generellen Öffnung von Grundschulen und weiterführenden Schulen für Mädchen und Frauen, zur Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungschancen von Frauen und Mädchen in Wissenschaft und Technik, vor allem nach Abschluß einer weiterführenden Schule;

d) Programme zur Reduzierung der enormen Arbeitsbelastung von Frauen und Mädchen innerhalb und außerhalb des Hauses durch Einrichtung weiterer kostengünstiger Kindertagesstätten und Kindergärten seitens der

Regierungen, Kommunen, Arbeitgeber und anderer in Frage kommender Organisationen sowie durch eine gerechte Aufteilung der Hausarbeit zwischen Mann und Frau; des weiteren Programme zur Förderung der Bereitstellung umweltverträglicher, in Absprache mit Frauen konzipierter, entwickelter und verbesserter Technologien und sauberen Wassers in erreichbarer Nähe, einer zuverlässigen Versorgung mit Brennstoffen und angemessener sanitärer Einrichtungen;

e) Programme zum Auf- und Ausbau von Einrichtungen für die präventive und kurative Medizin, wozu auch eine auf Frauen zugeschnittene, von Frauen geleitete, verlässliche und effiziente reproduktionsmedizinische Versorgung sowie den Umständen entsprechend erschwingliche, jedermann zugängliche Dienste für eine im Einklang mit der Freiheit, Würde und den persönlichen Wertvorstellungen stehende und ethische sowie kulturelle Aspekte berücksichtigende verantwortliche Familienplanung gehören. Solche Programme sollen schwerpunktmäßig auf eine umfassende Gesundheitsfürsorge ausgerichtet sein, wozu auch Schwangerschaftsvorsorge, Gesundheitserziehung und Aufklärung über eine verantwortliche Elternschaft gehören, und allen Frauen die Möglichkeit zum Vollstillen, zumindest während der ersten vier Monate nach der Geburt, geben. Die Programme sollen die produktive und reproduktive Rolle und das Wohl der Frauen uneingeschränkt unterstützen, wobei der Notwendigkeit einer gleichwertigen und verbesserten Gesundheitsfürsorge für alle Kinder und der Reduzierung der Mütter- und Kindersterblichkeit und der Erkrankungen von Mutter und Kind besondere Beachtung gebührt;

f) Programme zur Unterstützung und Verbesserung der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt und einer gerechten Entlohnung der Frauen im formellen und informellen Sektor mit angemessenen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Versorgungssystemen und -leistungen einschließlich Kinderbetreuung, insbesondere in Form von Kindertagesstätten und Elternurlaub, sowie gleicher Zugangsmöglichkeiten zu Krediten, Land und sonstigen natürlichen Ressourcen;

g) Programme zur Einrichtung ländlicher Bankensysteme, um den auf dem Lande lebenden Frauen leichteren und vermehrten Zugang zu Krediten, landwirtschaftlichen Produktionsmitteln und Geräten zu verschaffen;

h) Programme zur Stärkung des Verbraucherbewußtseins und der aktiven Beteiligung von Frauen unter Hervorhebung ihrer führenden Rolle bei der Herbeiführung der für den Abbau oder die Abschaffung nicht nachhaltiger Verbrauchs- und Produktionsmuster notwendigen Veränderungen, insbesondere in den Industrieländern, um auf diese Weise Anstöße zu Investitionen in umweltverträgliche Produktionsprozesse zu geben und eine umwelt- und sozialverträgliche industrielle Entwicklung herbeizuführen;

i) Programme zur Ausräumung hartnäckiger negativer Vorstellungen, Klischees, Einstellungen und Vorurteile in bezug auf Frauen durch Herbeiführung eines Wandels in den Sozialisationsmustern, in den Medien, in der Werbung sowie im formalen und nonformalen Bildungswesen.

j) Maßnahmen zur Überprüfung der in diesen Bereichen erzielten Fortschritte einschließlich der Erstellung eines Prüf- und Bewertungsberichts, der auch die Empfehlungen einschließt, die auf der für 1995 vorgesehenen Weltfrauenkonferenz vorgelegt werden sollen.

24.4 Die Regierungen werden dringend aufgefordert, alle frauenrelevanten Übereinkommen zu ratifizieren, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Die Regierungen, die solche Übereinkommen bereits ratifiziert haben, sollen gesetzliche, verfassungsrechtliche und administrative Verfahren einführen und durchsetzen, um die vereinbarten Rechte in einzelstaatliche Rechtsvorschriften umzusetzen; außerdem sollen sie Maßnahmen ergreifen, um diese Rechte in Kraft zu setzen und so die Rechtsfähigkeit der Frau für die volle und gleichberechtigte Mitwirkung an Fragen und Entscheidungen über eine nachhaltige Entwicklung zu stärken.

24.5 Die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sollen bis zum Jahr 2000 Änderungen zu diesem Übereinkommen prüfen und entsprechende Anträge einbringen, um die den Bereich Umwelt und Entwicklung betreffenden Teile des Übereinkommens zu stärken; besondere Beachtung gebührt dabei der Frage des Zugriffs und des Anspruchs auf natürliche Ressourcen, Technologien, flexible Bankdienste und billige Wohnungen sowie dem Umweltschutz und dem Schutz vor im privaten Umfeld und am Arbeitsplatz vorkommenden Giften. Die Vertragsstaaten sollen auch den Umfang des Geltungsbereichs des Übereinkommens im Hinblick auf Umwelt- und Entwicklungsfragen klären und den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auffordern, Richtlinien über die Form auszuarbeiten, in der die in bestimmten Artikeln des Übereinkommens geforderte Berichterstattung über diese Fragen erfolgen soll.

(a) Bereiche, in denen dringender Handlungsbedarf besteht

24.6 Die Staaten sollen dringliche Maßnahmen zur Beendigung der rapide zunehmenden Verschlechterung der Umweltsituation und der wirtschaftlichen Lage in den Entwicklungsländern ergreifen, die in ländlichen Gebieten ganz allgemein das Leben der Frauen und Kinder beeinträchtigt, welche unter den Folgen von Dürren, Wüstenausbreitung und Waldvernichtung, bewaffneten Feindseligkeiten, Naturkatastrophen, Giftmüll und den Auswirkungen des Einsatzes ungeeigneter agrochemischer Produkte zu leiden haben.

24.7 Damit diese Ziele erreicht werden können, sollen Frauen voll und ganz in die Entscheidungsprozesse und in die Durchführung nachhaltiger Entwicklungsmaßnahmen einbezogen werden.

(b) Forschung, Datenerfassung und Transfer von Informationen

24.8 Im Zusammenwirken mit wissenschaftlichen Einrichtungen und einheimischen Forscherinnen sollen die Länder geschlechterspezifische Datenbanken und Informationssysteme aufbauen und partizipative, handlungsorientierte Forschung und Zielanalysen durchführen, und zwar über:

a) die vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen von Frauen über die Bewirtschaftung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen zur

anschließenden Eingabe in die auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Datenbanken und Informationssysteme;

b) die Auswirkungen von Strukturanpassungsprogrammen auf Frauen. Besondere Beachtung bei Untersuchungen im Zusammenhang mit Strukturanpassungsprogrammen gebührt den unterschiedlichen Auswirkungen dieser Programme auf Frauen, insbesondere was Einschränkungen bei den Sozialleistungen sowie im Bildungs- und Gesundheitsbereich und den Wegfall von Subventionen für Lebensmittel und Brennstoffe anbelangt;

c) die Auswirkungen der Umweltzerstörung, insbesondere durch Dürren, Wüstenausbreitung, giftige Chemikalien sowie bewaffnete Feindseligkeiten, auf Frauen;

d) die Untersuchung der strukturellen Zusammenhänge zwischen Geschlechterbeziehungen, Umwelt und Entwicklung;

e) die Berücksichtigung des Wertes unbezahlter Arbeit, einschließlich der gegenwärtig als Hausarbeit bezeichneten Arbeit, in Systemen zur rechnerischen Erfassung der Ressourcen, um unter Verwendung der 1993 erscheinenden überarbeiteten Leitlinien des Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (SNA) der Vereinten Nationen den tatsächlichen Wert des von Frauen geleisteten Beitrages zur Volkswirtschaft auszuweisen;

f) Maßnahmen zur Entwicklung und Einbeziehung ökologischer, sozialer und geschlechterspezifischer Wirkungsanalysen als wichtigen Schritt zur Entwicklung und Überwachung von Programmen und entwicklungspolitischen Konzepten;

g) Programme zur Schaffung ländlicher und städtischer Ausbildungs-, Forschungs- und Ressourcenzentren in Entwicklungs- und Industrieländern zur Transfer umweltverträglicher Technologien an Frauen.

(c) Internationale und regionale Zusammenarbeit und Koordinierung

24.9 Der Generalsekretär der Vereinten Nationen soll prüfen, inwieweit sich die gesamten Institutionen der Vereinten Nationen - auch diejenigen, die sich schwerpunktmäßig mit der Rolle der Frau befassen - zur Verwirklichung der gesteckten Entwicklungs- und Umweltschutzziele eignen, und Empfehlungen für die Stärkung ihrer Kapazitäten aussprechen. Zu den Institutionen, die hier besonders zu beachten sind, gehören die Unterabteilung für die Förderung der Frau (Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten, Sekretariat der Vereinten Nationen in Wien), der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (UNIFEM), das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (INSTRAW) und die Frauenprogramme der Regionalkommissionen. Bei der Prüfung soll auch untersucht werden, wie die Umwelt- und Entwicklungsprogramme der einzelnen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen entsprechend gestärkt werden können, damit sie in der Lage sind, die Agenda 21 umzusetzen, und wie die Rolle der Frauen in auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Programme und Entscheidungen eingebunden werden kann.

24.10 Jede Organisation der Vereinten Nationen soll die Anzahl der in führender Position mit Leitungs- und Entscheidungsfunktionen betrauten Frauen prüfen und, wo erforderlich, Programme zur Erhöhung dieses Anteils gemäß Resolution 1991/17 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Verbesserung des Status der im Sekretariat tätigen Frauen beschließen.

24.11 UNIFEM soll in Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) regelmäßige Konsultationen mit Gebern einführen, um auf diese Weise Durchführungsprogramme und -projekte für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, die zu einer stärkeren Beteiligung von Frauen, insbesondere von Frauen mit niedrigem Einkommen, an nachhaltiger Entwicklung und Entscheidungsprozessen führen sollen. Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) soll in allen Dienststellen der ortsansässigen Vertreter eine für Frauen bestimmte Anlaufstelle für Entwicklungs- und Umweltfragen einrichten, die Auskünfte erteilen und den Austausch von Erfahrungen und Informationen in diesen Bereichen fördern soll. Alle an den Anschlußmaßnahmen und der Umsetzung der Agenda 21 beteiligten Organisationen der Vereinten Nationen, Regierungen und nichtstaatliche Organisationen sollen sicherstellen, daß bei allen grundsatzpolitischen Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen geschlechterspezifische Gesichtspunkte voll und ganz berücksichtigt werden.

Instrumente zur Umsetzung

Finanzierung und Kostenabschätzung

24.12 Die durchschnittlichen jährlichen Gesamtkosten (1993-2000) für die Durchführung der im vorliegenden Programmbereich genannten Maßnahmen werden vom Sekretariat der UNCED auf etwa 40 Millionen Dollar veranschlagt, in Form an Zuschüssen oder in Form konzessionärer Kredite von der internationalen Staatengemeinschaft. Es handelt sich dabei nur um überschlägige, von den betroffenen Regierungen noch nicht überprüfte Schätzungen der Größenordnung. Die tatsächlichen Kosten und die Finanzierungsbedingungen - auch etwaige nichtkonzessionäre - hängen unter anderem von den konkreten Umsetzungsstrategien und -programmen ab, die von den Regierungen beschlossen werden.

Anerkennung und Stärkung der Rolle der eingeborenen Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaften

Handlungsgrundlage

26.1 Indigene Völker und ihre Lebensgemeinschaften haben eine historische Beziehung zu ihrem Land und sind im allgemeinen Nachfahren der Ureinwohner solcher Gebiete. Im vorliegenden Kapitel umfaßt der Begriff "Land" auch die Umwelt der von den betreffenden Menschen von alters her bewohnten Gebiete. Auf indigene Bevölkerungsgruppen und ihre Lebensgemeinschaften entfällt ein erheblicher Anteil der Weltbevölkerung. Sie haben sich über viele Generationen hinweg ganzheitliche, traditionelle, wissenschaftliche Kenntnisse über ihr Land, die natürlichen Ressourcen

und ihre Umwelt angeeignet. Indigene Bevölkerungsgruppen und ihre Lebensgemeinschaften sollen in den vollen Genuß der Menschenrechte und der Grundfreiheiten kommen, ohne behindert oder diskriminiert zu werden. Ihre Fähigkeit zur uneingeschränkten Mitwirkung an einem auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Umgang mit ihrem Land hat sich aufgrund wirtschaftlicher, sozialer und historischer Faktoren bisher als begrenzt erwiesen. Angesichts der Wechselbeziehung zwischen der natürlichen Umwelt und ihrer nachhaltigen Entwicklung einerseits und dem kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und physischen Wohlergehen der indigenen Bevölkerungsgruppen andererseits soll bei nationalen und internationalen Anstrengungen zur Einführung einer umweltverträglichen und nachhaltigen Entwicklung die Rolle dieser Menschen und ihrer Gemeinschaften anerkannt, angepaßt, gefördert und gestärkt werden.

26.2 Einige der den Zielen und Aktivitäten dieses Programmbereichs zugrundeliegenden Einzelziele sind bereits Bestandteil internationaler Rechtsinstrumente wie etwa des Übereinkommens über Indigenen- und Stammesvölker der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) (Nr. 169) und sollen in die im Entwurf vorliegende allgemeine Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungen aufgenommen werden, die zur Zeit von der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungen vorbereitet wird. Das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 45/164 vom 18. Dezember 1990 ausgerufene Internationale Jahr der Indigenenvölker der Welt (1993) bietet eine günstige Gelegenheit für die Mobilisierung weiterer internationaler technischer und finanzieller Zusammenarbeit.

Ziele

26.3 Im engen Zusammenwirken mit der indigenen Bevölkerungsgruppen und ihren Gemeinschaften sollen sich die Regierungen und gegebenenfalls auch zwischenstaatliche Organisationen bemühen, die folgenden Ziele zu erfüllen:

- a) die Einleitung eines Prozesses zur Stärkung der Rolle der indigenen Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaften durch Maßnahmen, die folgendes einschließen:
 - i) die Verabschiedung oder Erweiterung einer entsprechenden Politik und/oder entsprechender Rechtsinstrumente auf nationaler Ebene;
 - ii) die Anerkennung der Notwendigkeit, das von den indigenen Bevölkerungsgruppen und ihren Gemeinschaften bewohnte Land vor Aktivitäten zu schützen, die umweltschädlich sind oder von den betroffenen Indigenen als sozial und kulturell unangemessen betrachtet werden;
 - iii) die Anerkennung ihrer Wertvorstellungen, ihrer überlieferten Kenntnisse und der von ihnen praktizierten Form der Ressourcenbewirtschaftung zur Förderung einer umweltverträglichen und nachhaltigen Entwicklung;
 - iv) die Anerkennung der Tatsache, daß die traditionelle und unmittelbare Abhängigkeit von erneuerbaren Ressourcen und

Ökosystemen einschließlich nachhaltiger Erntepraktiken auch in Zukunft für das kulturelle, wirtschaftliche und physische Wohlergehen der indigenen Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaften unentbehrlich ist;

v) die Schaffung und Stärkung staatlicher Konfliktlösungsmechanismen für mit der Landbesiedlung und der Ressourcenbewirtschaftung zusammenhängende Anliegen;

vi) die Unterstützung alternativer umweltverträglicher Produktionsmittel, damit den Indigenengemeinschaften eine größere Anzahl von Auswahlmöglichkeiten für die Steigerung ihrer Lebensqualität zur Verfügung steht und sie dadurch konstruktiv an einer nachhaltigen Entwicklung mitwirken können;

vii) die Intensivierung der Stärkung der personellen und institutionellen Kapazitäten der indigenen Gemeinschaften durch Anpassung und Austausch traditioneller Erfahrungen, Kenntnisse und Formen der Ressourcenbewirtschaftung, damit die nachhaltige Entwicklung dieser Gemeinschaften gewährleistet ist;

b) gegebenenfalls die Schaffung von Mechanismen für die Intensivierung der aktiven Mitwirkung der indigenen Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaften an der Gestaltung der nationalen Politik, nationaler Gesetze und nationaler Programme für die Ressourcenbewirtschaftung und an anderen sie möglicherweise betreffenden Entwicklungsprozessen wie auch für die Einbringung von Vorschlägen dieser Gruppen, eine solche Politik und solche Programme betreffend;

c) die Beteiligung indigener Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaften auf staatlicher und kommunaler Ebene an Ressourcenbewirtschaftungs- und Schutzstrategien und sonstigen einschlägigen Programmen zur Unterstützung und Überprüfung von auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Strategien wie sie z. B. in anderen Programmbereichen der Agenda 21 vorgeschlagen werden.

Maßnahmen

26.4 Manche indigene Bevölkerungsgruppen und ihre Lebensgemeinschaften verlangen unter Bezugnahme auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften eine größere Kontrolle über ihr Land, die Selbstverwaltung ihrer Ressourcen, die Mitgestaltung der sie betreffenden Entwicklungsentscheidungen sowie gegebenenfalls auch eine Beteiligung an der Errichtung oder Verwaltung von Schutzgebieten verlangen. Nachfolgend sind einige der gezielten Maßnahmen aufgeführt, die von den Regierungen zu ergreifen wären:

a) die Beabsichtigung der Ratifizierung und Anwendung bereits vorhandener internationaler Abkommen über Indigene Völker und ihre Lebensgemeinschaften (soweit dies noch nicht geschehen ist) und die Befürwortung der Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte indigener Völker durch die Generalversammlung;

b) die Verabschiedung oder Unterstützung einer entsprechenden Politik und/oder entsprechender Rechtsinstrumente, die das geistige und kulturelle Eigentum und das Recht eingeborener Völker auf Bewahrung ihrer gewohnheitsrechtlichen Verwaltungsstrukturen und -praktiken schützen.

26.5 Organisationen der Vereinten Nationen und andere internationale Entwicklungs- und Finanzierungsinstitutionen sowie die Regierungen sollen mit aktiver Beteiligung der eingeborenen Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaften gegebenenfalls die nachfolgend aufgeführten Schritte unternehmen, um unter anderem die Wertvorstellungen, Ansichten und Kenntnisse dieser Gruppen, einschließlich des außergewöhnlichen Beitrags der eingeborenen Frauen, in die Ressourcenbewirtschaftung und andere sie möglicherweise betreffende entwicklungspolitische Konzepte und Programme einzubinden:

a) die Benennung einer besonderen Anlaufstelle innerhalb jeder internationalen Organisation, die Veranstaltung von jährlichen Koordinierungssitzungen zwischen den einzelnen Organisationen, gegebenenfalls in Absprache mit den Regierungen und Eingeborenenorganisationen, und die Schaffung eines Verfahrensmechanismus innerhalb und zwischen den Durchführungsorganen zur Unterstützung der Regierungen bei der Gewährleistung einer kohärenten und koordinierten Einbeziehung der Ansichten eingeborener Bevölkerungsgruppen in die Politik- und Programmgestaltung und -umsetzung. Im Rahmen dieses Verfahrens sollen indigene Bevölkerungsgruppen und ihre Gemeinschaften informiert und konsultiert werden und die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Entscheidungsfindung des jeweiligen Landes erhalten, insbesondere wenn es um regionale und internationale Partnerschaftsmaßnahmen geht. Außerdem sollen auf lokalen Indigeneninitiativen basierende Strategien voll und ganz in eine solche Politik und solche Programme einbezogen werden;

b) die Bereitstellung technischer und finanzieller Unterstützung für Programme zur Stärkung der personellen und institutionellen Kapazitäten, um indigene Bevölkerungsgruppen und ihre Gemeinschaften bei der nachhaltigen Entfaltung der eigenen Fähigkeiten zu unterstützen;

c) den Ausbau von Forschungs- und Bildungsprogrammen mit dem Ziel,

i) einen genaueren Einblick in die von den Indigenen im Umgang mit der Umwelt erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen zu bekommen und diese auf heutige Entwicklungsprobleme anwenden zu können;

ii) die Effizienz der von den Indigenen verwendeten Ressourcenbewirtschaftungssysteme beispielsweise durch Unterstützung der Anpassung und Verbreitung geeigneter innovativer Technologien zu steigern;

d) die Beteiligung an den Bemühungen indigener Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaften im Rahmen von Ressourcenbewirtschafts- und Schutzstrategien (ähnlich denen, die im Rahmen entsprechender über die Globale Umweltfazilität (GEF) und den Tropenwald-Aktionsprogramm (TFAP)

finanzierter Projekte entwickelt werden können) und anderen Programmbereichen der Agenda 21 einschließlich Programmen zur Erfassung und Auswertung von Daten und anderen Informationen und deren Verwendung für die Unterstützung von auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Vorhaben.

26.6 Im engen Zusammenwirken mit den indigenen Bevölkerungsgruppen und ihren Lebensgemeinschaften sollen die Regierungen gegebenenfalls

a) auf nationaler Ebene Regelungen für Konsultationen mit den indigenen Bevölkerungsgruppen und ihren Gemeinschaften schaffen oder ausbauen, um sicherzustellen, daß sich deren Bedürfnisse und deren Wertvorstellungen sowie traditionelle und sonstige Kenntnisse und Praktiken in der nationalen Politik und nationalen Programmen zur Bewirtschaftung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen und in anderen sie betreffenden Entwicklungsprogrammen widerspiegeln und in diese einbinden lassen;

b) sich gegebenenfalls im Rahmen einer Zusammenarbeit auf regionaler Ebene mit gemeinsamen, die indigenen Bevölkerungsgruppen betreffenden Fragen befassen, um deren Mitwirkung an einer nachhaltigen Entwicklung anzuerkennen und stärken zum Tragen zu bringen.

Instrumente zur Umsetzung

(a) Finanzierung und Kostenabschätzung

26.7 Die durchschnittlichen jährlichen Gesamtkosten (1993-2000) für die Durchführung der im vorliegenden Programmbereich genannten Aktivitäten werden vom Sekretariat der UNCED auf etwa 3 Millionen Dollar veranschlagt, in Form an Zuschüssen oder in Form konzessionärer Kredite von der internationalen Staatengemeinschaft. Es handelt sich dabei nur um überschlägige, von den betroffenen Regierungen noch nicht überprüfte Schätzungen der Größenordnung. Die tatsächlichen Kosten und die Finanzierungsbedingungen - auch etwaige nichtkonzessionäre - hängen unter anderem von den konkreten Umsetzungsstrategien und -programmen ab, die von den Regierungen beschlossen werden.

(b) Rechtliche und administrative Rahmenbedingungen

26.8 In Zusammenarbeit mit der betroffenen eingeborenen Bevölkerung sollen die Regierungen entsprechend den speziellen Gegebenheiten des jeweiligen Landes die Rechte und Pflichten der indigenen Bevölkerungsgruppen und ihrer Lebensgemeinschaften in die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einbinden. Möglicherweise benötigen die Entwicklungsländer bei der Durchführung dieser Maßnahmen technische Unterstützung.

(c) Entwicklung der menschlichen Ressourcen

26.9 Die internationalen Entwicklungsorganisationen und die Regierungen sollen finanzielle und andere Ressourcen für die schulische und berufliche Ausbildung indigener Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaften bereitstellen, um ihnen mehr Möglichkeiten zur nachhaltigen Entfaltung der eigenen Fähigkeiten und zur

Mitwirkung und Beteiligung an einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung auf nationaler Ebene zu eröffnen. Besondere Aufmerksamkeit gebührt dabei der Stärkung der Rolle der indigenen Frauen.

Stärkung der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen - Partner für eine nachhaltige Entwicklung

Handlungsgrundlage

27.1 Nichtstaatliche Organisationen spielen eine entscheidende Rolle bei der Ausformung und Umsetzung einer teilhabenden Demokratie. Ihre Glaubwürdigkeit ist durch die verantwortliche und konstruktive Rolle begründet, die sie in der Gesellschaft spielen. Formelle und informelle Organisationen wie auch Basisgruppen sollen als Partner bei der Umsetzung der Agenda 21 anerkannt werden. Die unabhängige Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen innerhalb der Gesellschaft zukommt, verlangt nach einer echten Mitwirkung; deshalb ist Unabhängigkeit ein wesentliches Merkmal nichtstaatlicher Organisationen und eine Voraussetzung für wirkliche Partizipation.

27.2 Eine der größten Herausforderungen, der sich die Weltgemeinschaft in ihrem Bemühen um einen Umstieg von nicht nachhaltigen Entwicklungsmustern auf eine umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung gegenüber sieht, ist die Notwendigkeit, ein gemeinsames Zielbewußtsein im Namen aller gesellschaftlichen Bereiche zu aktivieren. Die Chancen, zu einem solchen Zielbewußtsein zu gelangen, hängen von der Bereitschaft aller Bereiche ab, sich an einer echten gesellschaftlichen Partnerschaft und einem echtem Dialog zu beteiligen und gleichzeitig die unabhängige Rolle und Verantwortlichkeit und die besonderen Fähigkeiten jedes einzelnen dieser Bereiche anzuerkennen.

27.3 Nichtstaatliche Organisationen einschließlich gemeinnütziger Organisationen, welche die im vorliegenden Teil der Agenda 21 angesprochenen Gruppen vertreten, verfügen über fundierte und vielfältige Erfahrungen, Fachkenntnisse und Fähigkeiten in Bereichen, die von besonderer Bedeutung für die Umsetzung und Überprüfung einer umweltverträglichen und sozial ausgewogenen nachhaltigen Entwicklung sind, wie sie in der gesamten Agenda 21 angestrebt wird. Die Gemeinschaft der nichtstaatlichen Organisationen bietet deshalb ein globales Netzwerk, das erschlossen, mit den entsprechenden Fähigkeiten ausgestattet und entsprechend ausgebaut werden soll, um anschließend zur Unterstützung der Bemühungen um die Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele herangezogen zu werden.

27.4 Um sicherzustellen, daß der Beitrag, den nichtstaatliche Organisationen zu leisten vermögen, voll zum Tragen kommt, soll eine möglichst intensive Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen internationalen Organisationen, staatlichen und örtlichen Behörden und nichtstaatlichen Organisationen in den mit der Umsetzung der Agenda 21 betrauten Gremien und im Rahmen der dafür entwickelten Programme hergestellt werden. Nichtstaatliche Organisationen müssen außerdem die Zusammenarbeit und die Kommunikation untereinander verbessern,

um ihre Leistungsfähigkeit als Handlungsträger bei der Verwirklichung nachhaltiger Entwicklung verstärkt zur Geltung zu bringen.

Ziele

27.5 Die Gesellschaft, die Regierungen und internationale Gremien sollen Mechanismen entwickeln, die den nichtstaatlichen Organisationen die Möglichkeit geben, ihrer partnerschaftliche Rolle im Rahmen eines umweltverträglichen und nachhaltigen Entwicklungsprozesses in verantwortlicher und wirksamer Weise gerecht zu werden.

27.6 Zur Stärkung der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen als gesellschaftliche Partner sollen das System der Vereinten Nationen und die Regierungen in Absprache mit diesen Organisationen einen Prozeß in Gang bringen, der die Überprüfung formaler Verfahren und Mechanismen für die Beteiligung dieser Organisationen auf allen Ebenen - von der Gestaltung der Politik und der Entscheidungsfindung bis hin zur Umsetzung - vorsieht.

27.7 Bis 1995 soll auf nationaler Ebene zwischen allen Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen und deren eigenzuständigen Netzwerken ein für beide Seiten konstruktiver Dialog eingeleitet werden, dessen Ziel die Anerkennung und Stärkung ihrer jeweiligen Rolle im Rahmen der Verwirklichung einer umweltverträglichen und nachhaltigen Entwicklung ist.

27.8 Die Regierungen und internationalen Gremien sollen die Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen an der Konzipierung, Einführung und Evaluierung förmlicher Mechanismen und formaler Verfahren zur Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 auf allen Ebenen fördern und ermöglichen.

Maßnahmen

27.9 Das System der Vereinten Nationen einschließlich der internationalen Finanzierungsinstitutionen und Entwicklungsorganisationen sowie alle zwischenstaatlichen Organisationen und Foren sollen in Absprache mit den nichtstaatlichen Organisationen Maßnahmen ergreifen,

a) um Möglichkeiten der Erweiterung bestehender Verfahren und Mechanismen zu prüfen, in deren Rahmen nichtstaatliche Organisationen einen Beitrag zur Gestaltung, Entscheidungsfindung, Umsetzung und Evaluierung der Politik auf der Ebene der einzelnen Gremien, in interinstitutionellen Gesprächen und im Rahmen von Konferenzen der Vereinten Nationen leisten können, und darüber Bericht zu erstatten;

b) um auf der Grundlage von Buchstabe a bereits vorhandene Mechanismen und Verfahren innerhalb jeder Organisation zu optimieren oder - falls nicht vorhanden - einzuführen, mit deren Hilfe bei der Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung von Politik und Programmen auf das Fachwissen und die Ansichten nichtstaatlicher Organisationen zurückgegriffen werden kann;

c) um mit Blick auf eine Stärkung der Rolle nichtstaatlicher Organisationen als gesellschaftliche Partner den Umfang der ihnen gewährten finanziellen und

administrativen Unterstützung und das Ausmaß und die Effektivität ihrer Beteiligung an der Durchführung von Programmen und Projekten zu überprüfen;

d) um transparente und wirksame Instrumentarien zur Mitbeteiligung nichtstaatlicher Organisationen an den Verfahren zur Überprüfung und Evaluierung der Umsetzung der Agenda 21 auf allen Ebenen zu entwickeln;

e) um nichtstaatliche Organisationen und deren eigenständige Netzwerke zu fördern und ihnen die Möglichkeit der Beteiligung an der Überprüfung und Evaluierung der Strategien und Programme zur Umsetzung der Agenda 21 zu geben; dazu gehört auch die Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen der Entwicklungsländer und deren eigenständige Netzwerke;

f) um in Übereinstimmung mit dem für die Agenda 21 vorgesehenen Prüfverfahren die Erkenntnisse nichtstaatlicher Prüfsysteme und Evaluierungsverfahren in den diesbezüglichen Berichten des Generalsekretärs an die Generalversammlung und alle einschlägigen Organisationen der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen und Foren in bezug auf die Umsetzung der Agenda 21 zu berücksichtigen;

g) um den nichtstaatlichen Organisationen Zugriff auf genaue und zeitgerechte Daten und Informationen zu gewähren und auf diese Weise die Wirksamkeit ihrer Programme und Aktivitäten und ihre Rolle als unterstützendes Element einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

27.10 Die Regierungen sollen Schritte unternehmen,

a) um mit den nichtstaatlichen, unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche repräsentierenden Organisationen und deren eigenständigen Netzwerken einen neuen Dialog anzuknüpfen bzw. einen vorhandenen auszubauen, der folgenden Zwecken dienen könnte:

i) Die Rechte und Pflichten dieser Organisationen zu überdenken;

ii) von nichtstaatlicher Seite kommende integrierte Beiträge wirksam in den politischen Entscheidungsprozeß der Regierung einfließen zu lassen;

iii) auf nichtstaatlicher Seite die Koordinierung bei der Umsetzung staatlicher Politik auf Programmebene zu erleichtern;

b) um Anstöße für eine Partnerschaft und einen Dialog zwischen örtlichen nichtstaatlichen Organisationen und Kommunen im Rahmen der auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Maßnahmen zu geben und entsprechende Möglichkeiten zu schaffen;

c) um nichtstaatliche Organisationen an einzelstaatlichen Mechanismen oder Verfahren zur Durchführung der Agenda 21 zu beteiligen und größtmöglichen Nutzen aus deren besonderen Fähigkeiten, insbesondere in den Bereichen Bildung, Armutsbekämpfung sowie Umweltschutz und -sanierung, zu ziehen;

d) um bei der Gestaltung und Evaluierung der bei der Umsetzung der Agenda 21 verfolgten Politik auf allen Ebenen die Erkenntnisse der nichtstaatlichen Mechanismen zur laufenden Überwachung (Monitoring) und Überprüfung zu berücksichtigen;

e) um das staatliche Bildungswesen dahingehend zu überprüfen, ob es dort Möglichkeiten der Einbeziehung und stärkeren Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen an der formalen und der informalen Bildung und der öffentlichen Bewußtseinsbildung gibt;

f) um nichtstaatlichen Organisationen die erforderlichen Daten und Informationen für eine wirksame Beteiligung an der Forschung und an der Gestaltung, Durchführung und Evaluierung von Programmen zur Verfügung zu stellen und zugänglich zu machen.

Instrumente zur Umsetzung

(a) Finanzierung und Kostenabschätzung

27.11 Auf internationaler und nationaler Ebene werden in relativ begrenztem und nicht vorhersehbarem Umfang Kosten für den Ausbau der Konsultationsverfahren und -mechanismen anfallen. Ihre Höhe hängt vom Resultat der Prüfverfahren und vom Ausgang des Meinungsbildungsprozesses über die beste Möglichkeit der Anknüpfung einer Partnerschaft und eines Dialogs zwischen staatlichen Organisationen und Gruppen nichtstaatlicher Organisationen ab. Auch die nichtstaatlichen Organisationen benötigen zusätzliche Finanzierungsmittel für die Einrichtung oder Verbesserung eigener Monitoring-Systeme für die Agenda 21 oder für ihre Mitwirkung an solchen Systemen. Diese Kosten werden nicht unerheblich sein, können indes mit den zur Zeit verfügbaren Angaben nicht zuverlässig geschätzt werden.

(b) Stärkung der personellen und institutionellen Kapazitäten

27.12 Die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstige zwischenstaatliche Organisationen und Foren, bilaterale Programme und gegebenenfalls auch die Privatwirtschaft müssen in Zukunft für nichtstaatliche Organisationen und deren eigenständige Netzwerke - insbesondere die in den Entwicklungsländern tätigen -, die an der laufenden Überwachung und Evaluierung der Programme der Agenda 21 beteiligt sind, mehr finanzielle und administrative Unterstützung bereitstellen. Außerdem müssen sie auf internationaler und regionaler Ebene Ausbildungsmöglichkeiten für nichtstaatliche Organisationen schaffen (und ihnen bei der Entwicklung eigener Ausbildungsprogramme behilflich sein), um deren Partnerschaftsrolle bei der Gestaltung und Durchführung von Programmen vermehrt zum Tragen zu bringen.

27.13 Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Landes müssen die Regierungen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen einleiten bzw. vorhandene Rechtsvorschriften entsprechend ergänzen, um die Einrichtung von Beratungsgruppen durch nichtstaatliche Organisationen zu ermöglichen und das Recht dieser Organisationen, sich mit rechtlichen Mitteln für die Wahrung des öffentlichen Interesses einzusetzen, zu gewährleisten.

Initiativen der Kommunen zur Unterstützung der Agenda 21

Handlungsgrundlage

28.1 Da viele der in der Agenda 21 angesprochenen Probleme und Lösungen auf Aktivitäten auf der örtlichen Ebene zurückzuführen sind, ist die Beteiligung und Mitwirkung der Kommunen ein entscheidender Faktor bei der Verwirklichung der in der Agenda enthaltenen Ziele. Kommunen errichten, verwalten und unterhalten die wirtschaftliche, soziale und ökologische Infrastruktur, überwachen den Planungsablauf, entscheiden über die kommunale Umweltpolitik und kommunale Umweltvorschriften und wirken außerdem an der Umsetzung der nationalen und regionalen Umweltpolitik mit. Als Politik- und Verwaltungsebene, die den Bürgern am nächsten ist, spielen sie eine entscheidende Rolle bei der Informierung und Mobilisierung der Öffentlichkeit und ihrer Sensibilisierung für eine nachhaltige umweltverträgliche Entwicklung.

Ziele

28.2 In diesem Programmbereich sind folgende Ziele vorgesehen:

- a) bis 1996 soll sich die Mehrzahl der Kommunalverwaltungen der einzelnen Länder gemeinsam mit ihren Bürgern einem Konsultationsprozeß unterzogen haben und einen Konsens hinsichtlich einer "kommunalen Agenda 21" für die Gemeinschaft erzielt haben;
- b) bis 1993 soll die internationale Staatengemeinschaft einen Konsultationsprozeß eingeleitet haben, dessen Ziel eine zunehmend engere Zusammenarbeit zwischen den Kommunen ist;
- c) bis 1994 sollen Vertreter von Verbänden der Städte und anderer Kommunen den Umfang der Zusammenarbeit und Koordinierung intensiviert haben, deren Ziel die Intensivierung des Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den Kommunen ist;
- d) alle Kommunen in jedem einzelnen Land sollen dazu angehalten werden, Programme durchzuführen und zu überwachen, deren Ziel die Beteiligung von Frauen und Jugendlichen an Entscheidungs-, Planungs- und Umsetzungsprozessen ist.

Maßnahmen

28.3 Jede Kommunalverwaltung soll in einen Dialog mit ihren Bürgern, örtlichen Organisationen und der Privatwirtschaft eintreten und eine "kommunale Agenda 21" beschließen. Durch Konsultation und Herstellung eines Konsenses würden die Kommunen von ihren Bürgern und von örtlichen Organisationen, von Bürger-, Gemeinde-, Wirtschafts- und Gewerbeorganisationen lernen und für die Formulierung der am besten geeigneten Strategien die erforderlichen Informationen

erlangen. Durch den Konsultationsprozeß würde das Bewußtsein der einzelnen Haushalte für Fragen der nachhaltigen Entwicklung geschärft. Außerdem würden kommunalpolitische Programme, Leitlinien, Gesetze und sonstige Vorschriften zur Verwirklichung der Ziele der Agenda 21 auf der Grundlage der verabschiedeten kommunalen Programme bewertet und modifiziert. Strategien könnten auch dazu herangezogen werden, Vorschläge für die Finanzierung auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu begründen.

28.4 Partnerschaften zwischen einschlägigen Organen und Organisationen wie etwa dem Entwicklungsprogramm (UNDP), dem Zentrum für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) und dem Umweltprogramm (UNEP) der Vereinten Nationen, der Weltbank, regionalen Banken, dem Internationalen Gemeindeverband (IULA), der World Association of the Major Metropolises, dem Summit of Great Cities of the World, der United Towns Organization und anderen wichtigen Partnern sollen gefördert werden, um vermehrt eine internationale Unterstützung für Programme der Kommunen zu mobilisieren. Ein wichtiges Ziel in diesem Zusammenhang wäre, bereits vorhandene Institutionen, die mit der Stärkung der Handlungsfähigkeit der Kommunen und dem kommunalen Umweltmanagement befaßt sind, vermehrt zu fördern, auszubauen und zu verbessern. Zu diesem Zweck

a) sind Habitat und andere einschlägige Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen aufgefordert, ihre Bemühungen um die Beschaffung von Informationen über Strategien von Kommunen, insbesondere derjenigen, die internationaler Unterstützung bedürfen, zu verstärken;

b) könnten im Rahmen regelmäßiger Konsultationen unter Beteiligung internationaler Partner sowie auch der Entwicklungsländer Strategien überprüft und Überlegungen angestellt werden, wie eine solche internationale Unterstützung am besten mobilisiert werden könnte. Eine derartige sektorale Absprache würde als Ergänzung zu parallel dazu auf Länderebene geführten Konsultationen, wie etwa den im Rahmen von Beratungsgruppen und Rundtischkonferenzen stattfindenden Beratungen, dienen.

28.5 Vertreter von Verbänden der Kommunen werden aufgefordert, den Austausch von Informationen und Erfahrungen und die gegenseitige technische Hilfe zwischen den Kommunen zu intensivieren.

Instrumente zur Umsetzung

(a) Finanzierung und Kostenabschätzung

28.6 Es wird empfohlen, daß alle Beteiligten ihren Finanzbedarf in diesem Bereich neu bewerten. Die durchschnittlichen jährlichen Gesamtkosten (1993-2000) für die vom internationalen Sekretariat zu erbringenden Mehrleistungen im Rahmen der Durchführung der im vorliegenden Kapitel genannten Maßnahmen werden vom Sekretariat der UNCED auf etwa 1 Million Dollar veranschlagt, in Form an Zuschüssen oder in Form konzessionärer Kredite von der internationalen Staatengemeinschaft. Es handelt sich dabei nur um überschlägige, von den betroffenen Regierungen noch nicht überprüfte Schätzungen der Größenordnung.

(b) Entwicklung der menschlichen Ressourcen und Stärkung der personellen und institutionellen Kapazitäten

28.7 Dieses Programm soll den Stärkung der personellen und institutionellen Kapazitäten und Ausbildungsmaßnahmen erleichtern, die bereits in anderen Kapiteln der Agenda 21 enthalten sind.

Stärkung der Rolle der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften

Handlungsgrundlage

29.1 Die Bemühungen um die Umsetzung einer Strategie der nachhaltigen Entwicklung werden Anpassungsprozesse und Handlungsspielräume auf staatlicher Ebene und auf Unternehmensebene mit sich bringen, von denen Arbeitnehmer in besonderer Form betroffen sind. Als ihre Interessenvertreter sind die Gewerkschaften aufgrund ihrer Erfahrungen mit dem industriellen Wandel, aufgrund der extrem hohen Priorität, die sie dem Schutz der Arbeitsumwelt und der dazugehörigen natürlichen Umwelt einräumen, und aufgrund ihres Engagements für eine sozial verantwortliche wirtschaftliche Entwicklung wichtige Handlungsträger, um die Erzielung einer nachhaltigen Entwicklung zu erleichtern. Das bestehende Kooperationsnetzwerk zwischen den Gewerkschaften und ihren zahlreichen Mitgliedern ist ein wichtiges Medium, um die theoretischen Ansätze und die praktische Umsetzung nachhaltiger Entwicklung zu unterstützen. Das bewährte dreigliedrige System bietet eine gute Grundlage für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmern und ihren Vertretern, Regierungen und Arbeitgebern in ihrem Bemühen um die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung.

Ziele

29.2 Gesamtziel ist die Bekämpfung der Armut sowie eine nachhaltige Vollbeschäftigung als Beitrag zu einer sicheren, sauberen und gesunden Umwelt - sowohl der Arbeitsumwelt als auch der Gemeinschaft und der natürlichen Umwelt. Arbeitnehmer sollen umfassend an der Umsetzung und Evaluierung der im Zusammenhang mit der Agenda 21 vorgeschlagenen Maßnahmen beteiligt werden.

29.3 Um dies zu erreichen, wird die Verwirklichung folgender Ziele bis zum Jahr 2000 vorgeschlagen:

- a) Förderung der Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und Verabschiedung von Gesetzen zur Unterstützung dieser Übereinkommen;
- b) Einführung zweigliedriger und dreigliedriger Systeme in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung;
- c) Erhöhung der Zahl umweltschutzbezogener Tarifverträge, die auf die Erzielung einer nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet sind;

d) Reduzierung von Arbeitsunfällen, berufsbedingten Verletzungen und Berufskrankheiten nach anerkannten statistischen Berichtsverfahren;

e) Erhöhung des Angebots an Aus- und Fortbildungs- sowie Umschulungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer, insbesondere im Bereich Arbeits- und Umweltschutz.

Maßnahmen

(a) Förderung der Vereinigungsfreiheit

29.4 Damit sich Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften umfassend und gut informiert an der Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung beteiligen können, sollen Regierungen und Arbeitgeber das Recht des einzelnen Arbeitnehmers auf Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Koalitionsrechts, wie durch die Übereinkommen der ILO vorgesehen, fördern. Die Regierungen sollen die Ratifizierung und Umsetzung dieser Übereinkommen in Betracht ziehen, sofern sie dies bisher noch nicht getan haben.

(b) Stärkung der Mitbestimmung und der Konsultation

29.5 Die Regierungen und die Privatwirtschaft sollen die aktive Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften an der Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung der nationalen und internationalen Politik und der dazugehörigen Maßnahmen in den Bereichen Umwelt und Entwicklung, einschließlich der Beschäftigungspolitik, Industriepolitik, Arbeitsmarktanpassungsprogrammen und Fragen des Technologietransfers, fördern.

29.6 Gewerkschaften, Arbeitgeber und Regierungen sollen zusammenarbeiten, um die ausgewogene Umsetzung des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung zu gewährleisten.

29.7 Daher sollen gemeinsame (Arbeitgeber/Arbeitnehmer) oder dreigliedrige (Arbeitgeber/Arbeitnehmer/Regierung) Kooperationsmechanismen auf Betriebsebene sowie auf kommunaler und staatlicher Ebene eingerichtet werden, die sich mit Fragen der Sicherheit, der Gesundheit und der Umwelt befassen, einschließlich einer besonderen Berücksichtigung der Rechte und der Stellung der Frau am Arbeitsplatz.

29.8 Die Regierungen und die Arbeitgeber sollen sicherstellen, daß den Arbeitnehmern und ihren Vertretern alle einschlägigen Informationen zur Verfügung gestellt werden, die ihnen eine wirksame Mitgestaltung dieser Entscheidungsprozesse ermöglichen.

29.9 Die Gewerkschaften sollen auch in Zukunft Handlungskonzepte zu allen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung präzisieren, entwickeln und fördern.

29.10 Die Gewerkschaften und die Arbeitgeber sollen Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Umweltpolitik schaffen und Prioritäten für die Verbesserung der Arbeitsumwelt und des Gesamtbeitrags der Privatwirtschaft zur Entlastung der Umwelt setzen.

29.11 Die Gewerkschaften sollen:

- a) sicherzustellen versuchen, daß Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, an Umweltprüfungen (Audits) am Arbeitsplatz und an Umweltverträglichkeitsprüfungen mitzuwirken;
- b) sich an Umwelt- und Entwicklungsaktivitäten innerhalb der örtlichen Gemeinschaft beteiligen und bei eventuell aufkommenden Problemen von allgemeinem Interesse ein gemeinsames Vorgehen fördern;
- c) eine aktive Rolle bei den eine nachhaltige Entwicklung betreffenden Aktivitäten internationaler und regionaler Organisationen, insbesondere innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, übernehmen.

(c) Bereitstellung angemessener Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten

29.12 Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sollen Zugang zu angemessenen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten haben, damit ihr Umweltbewußtsein geschärft, ihre Sicherheit und Gesundheit gewährleistet und ihr wirtschaftliches und soziales Wohlergehen verbessert werden können. Durch diese Aus- und Fortbildung soll sichergestellt werden, daß die notwendige Sachkenntnis zur Förderung einer nachhaltigen Sicherung der Existenzgrundlagen und zur Verbesserung der Arbeitsumwelt vorhanden sind. Gewerkschaften, Arbeitgeber, Regierungen und internationale Organisationen sollen bei der Beurteilung der Ausbildungserfordernisse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zusammenarbeiten. Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sollen in die Planung und Durchführung von vom Arbeitgeber und vom Staat durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer einbezogen werden.

Instrumente zur Umsetzung

(a) Finanzierung und Kostenabschätzung

29.13 Die durchschnittlichen jährlichen Gesamtkosten (1993-2000) für die Durchführung der im vorliegenden Programmbereich genannten Maßnahmen werden vom Sekretariat der UNCED auf etwa 300 Millionen Dollar veranschlagt, in Form an Zuschüssen oder in Form konzessionärer Kredite von der internationalen Staatengemeinschaft. Es handelt sich dabei nur um überschlägige, von den betroffenen Regierungen noch nicht überprüfte Schätzungen der Größenordnung. Die tatsächlichen Kosten und die Finanzierungsbedingungen - auch etwaige nichtkonzessionäre - hängen unter anderem von den konkreten Umsetzungsstrategien und -programmen ab, die von den Regierungen beschlossen werden.

(b) Stärkung der personellen und institutionellen Kapazitäten

29.14 Besondere Beachtung gebührt der Stärkung der Kapazitäten jedes der drei Sozialpartner (Staat, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften), um eine engere Zusammenarbeit zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen.

Stärkung der Rolle der Privatwirtschaft

EINFÜHRUNG

30.1 Die Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen spielt eine zentrale Rolle in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes. Stabile politische Rahmenbedingungen geben der Privatwirtschaft Möglichkeiten und Anstöße zu einem verantwortungsbewußten und effizienten Handeln und zur Verfolgung längerfristig ausgerichteter Strategien. Höherer Wohlstand, ein vorrangiges Ziel des Entwicklungsprozesses, entsteht vor allem durch die wirtschaftlichen Aktivitäten der Privatwirtschaft. Sowohl große als auch mittlere und kleine Wirtschaftsunternehmen im formellen ebenso wie im informellen Sektor schaffen wichtige Handels-, Beschäftigungs- und auch Existenzsicherungsmöglichkeiten. Die Wahrnehmung unternehmerischer Möglichkeiten durch Frauen trägt zu deren beruflicher Weiterentwicklung bei, stärkt ihre Rolle in der Wirtschaft und verändert das soziale System. Die Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen und die sie vertretenden Verbände sollen gleichberechtigte Partner bei der Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Agenda 21 sein.

30.2 Durch effizientere Produktionsprozesse, vorbeugende Strategien, saubere Produktionstechnologien und -verfahren während des gesamten Produktkreislaufs, die zur Minimierung der Abfallerzeugung oder zur Abfallvermeidung führen, können Unternehmenspolitik und unternehmerisches Verhalten der Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen entscheidenden Einfluß auf die Verminderung der Auswirkungen auf die Ressourcennutzung und die Umwelt nehmen. Technologische Innovationen, technische Entwicklung und Anwendung, Technologietransfer und die umfassenderen Partnerschafts- und Kooperationsaspekte fallen größtenteils in den Aufgabenbereich der Privatwirtschaft.

30.3 Die Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen soll die Rolle des Umweltmanagements als eine der höchsten unternehmerischen Prioritäten und als Schlüsseldeterminante für eine nachhaltige Entwicklung anerkennen. Einige aufgeklärte Unternehmensleiter praktizieren bereits das Konzept der "Responsible Care" und der verantwortungsvollen Produkthandhabung und -betreuung und führen entsprechende Programme durch, fördern den offenen Dialog mit den Beschäftigten und der Öffentlichkeit und führen Umweltbetriebsprüfungen (Eco-Audits) und Überprüfungen der Einhaltung von Umweltauflagen durch. Diese führenden Vertreter der Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen leiten zunehmend freiwillige Eigeninitiativen ein, fördern und ergreifen Maßnahmen zur Eigenkontrolle und größeren Eigenverantwortlichkeit, indem sie sicherstellen, daß ihre unternehmerische Tätigkeit möglichst geringe Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt mit sich bringt. Die in vielen Ländern eingeführten ordnungsrechtlichen Maßnahmen und das wachsende Umweltbewußtsein der Verbraucher und der Öffentlichkeit sowie aufgeklärter Führungskräfte der Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen haben zu dieser Entwicklung gleichermaßen beigetragen. Ein positiver Beitrag der Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen zu einer nachhaltigen Entwicklung kann in zunehmendem Maße dadurch erreicht werden, daß wirtschaftspolitische Instrumente wie etwa marktwirtschaftliche Mechanismen eingesetzt werden, bei denen entsprechend den länderspezifischen Gegebenheiten die Preise für Waren und Dienstleistungen zunehmend die ökologischen Kosten der Vorleistungen, der

Produktion, der Verwendung, des Recycling und der Entsorgung widerspiegeln sollen.

30.4 Die Verbesserung der Produktionssysteme durch Technologien und Verfahren, welche die Ressourcen effizienter nutzen und gleichzeitig weniger Abfall erzeugen - also mit weniger mehr erreichen - ist ein wichtiger Schritt in Richtung Nachhaltigkeit in der Privatwirtschaft. Gleichzeitig müssen Erfindungsgeist, Wettbewerbsfähigkeit und freiwillige Initiativen angeregt und gefördert werden, damit vielfältigere, effizientere und wirksamere Alternativen entwickelt werden können. Um diesen grundlegenden Erfordernissen gerecht zu werden und die Rolle der Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen weiter zu stärken, werden die beiden folgenden Programmbereiche vorgeschlagen.

PROGRAMMBEREICHE

A. Förderung einer umweltverträglicheren Produktion

Handlungsgrundlage

30.5 Es wird zunehmend anerkannt, daß Produktionsprozesse, Technologien und Managementpraktiken, die die Ressourcen ineffizient nutzen, Rückstände erzeugen, die nicht wiederverwendet werden, Abfälle verursachen, die nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben, und Produkte herstellen, von denen auch nach Gebrauch schädliche Wirkungen ausgehen und die schwierig rückzugewinnen sind, durch Technologien, eine gute Betriebs- und Managementpraxis und Know-how ersetzt werden müssen, die die während des gesamten Produktkreislauf anfallende Abfallmenge auf ein Minimum reduzieren. Das Konzept einer umweltverträglichen Produktion bedeutet, daß in jeder Phase des Produktkreislaufs eine optimale Effizienz angestrebt werden muß. Ein Ergebnis wäre die Verbesserung der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens. Die Notwendigkeit eines Umstiegs auf ein umweltverträglicheres Produktionskonzept wurde auf der von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) auf Ministerebene abgehaltenen Konferenz über eine nachhaltige industrielle Entwicklung, die im Oktober 1991 in Kopenhagen stattfand, anerkannt.¹⁾

Ziele

30.6 Die Regierungen und die Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen sollen darauf hinwirken, die effiziente Nutzung von Ressourcen, einschließlich einer zunehmenden Wiederverwertung von Rückständen, zu erhöhen und die Abfallmenge pro Produktionseinheit zu vermindern.

Maßnahmen

30.7 Die Regierungen und die Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen sollen Partnerschaften stärken, um die Prinzipien und Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung umzusetzen.

30.8 Die Regierungen sollen in Absprache mit der Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen eine geeignete Kombination aus wirtschaftspolitischen Instrumenten und ordnungsrechtlichen Maßnahmen wie etwa Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie Normen erarbeiten und umsetzen, die die Einführung einer umweltverträglichen Produktion unter besonderer Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen fördern. Freiwillige private Initiativen sollen ebenfalls unterstützt werden.

30.9 Die Regierungen, die Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen, akademische Einrichtungen und internationale Organisationen sollen auf die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Methoden für die Internalisierung der Umweltkosten in betriebswirtschaftliche Kostenrechnung und Preisgestaltung hinarbeiten.

30.10 Die Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen soll dazu angeregt werden,

- a) jährlich über ihre umweltrelevanten Tätigkeiten sowie über ihre Energie- und Ressourcennutzung Bericht zu erstatten;
- b) Verhaltenskodizes zur Förderung vorbildlichen Umweltverhaltens wie etwa die Charta der Internationalen Handelskammer (ICC) über eine nachhaltige Entwicklung und die "Responsible Care"-Initiative der chemischen Industrie zu verabschieden und über ihre Umsetzung Bericht zu erstatten.

30.11 Die Regierungen sollen die Zusammenarbeit im Bereich Technologie und Know-how zwischen Unternehmen fördern, wozu auch die Ermittlung, Beurteilung, Erforschung und Entwicklung, das Management-Marketing und die Einführung von umweltverträglicheren Produktionsprozessen gehören.

30.12 Die Privatwirtschaft soll umweltverträglichere Produktionskonzepte in ihre betrieblichen Prozesse und Investitionen einbinden und dabei auch ihren Einfluß auf Zulieferer und Endverbraucher geltend machen.

30.13 Die Wirtschafts- und Industrieverbände sollen mit Arbeitnehmern und Gewerkschaften zusammenarbeiten, um deren Kenntnisse und Sachkompetenz in bezug auf die Umsetzung nachhaltiger Entwicklungsverfahren fortlaufend zu verbessern.

30.14 Die Wirtschafts- und Industrieverbände sollen die einzelnen Unternehmen dazu anhalten, Programme für ein verbessertes Umweltbewußtsein und eine größere Produktverantwortung auf allen Ebenen durchzuführen, um zu erreichen, daß sich diese Unternehmen der Aufgabe einer Verbesserung des von ihnen geleisteten Beitrags zur Entlastung der Umwelt auf der Grundlage international anerkannter Managementpraktiken widmen.

30.15 Die internationalen Organisationen sollen in Zusammenarbeit mit der Industrie, akademischen Einrichtungen und einschlägigen staatlichen und kommunalen Behörden ihr Bildungs- und Ausbildungsangebot und ihre bewußtseinsfördernden Maßnahmen im Bereich der umweltverträglicheren Produktion verstärken.

30.16 Internationale und nichtstaatliche Organisationen einschließlich Handels- und Wissenschaftsverbänden sollen die Verbreitung von Informationen über eine umweltverträglichere Produktion verstärken, indem sie vorhandene Datenbanken wie etwa das International Cleaner Production Clearing House (ICPIC) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP), die Industrial and Technological Information Bank (INTIB) der UNIDO und das Internationale Umweltbüro (IEB) der Internationalen Handelskammer (ICC) ausbauen und auf eine Vernetzung nationaler und internationaler Informationssysteme hinwirken.

B. Förderung einer verantwortungsbewußten Unternehmerschaft

Handlungsgrundlage

30.17 Die Unternehmerschaft ist eine der wichtigsten Triebkräfte für Innovationen, da sie die Leistungsfähigkeit des Marktes steigert und ein rasches Reagieren auf neue Herausforderungen und Handlungsspielräume ermöglicht. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen spielen eine wichtige Rolle in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes. Oft sind sie die tragenden Elemente der ländlichen Entwicklung, indem sie das Angebot an Arbeitsplätzen außerhalb der Landwirtschaft erweitern und den Frauen als Übergangsmöglichkeit zu einer Verbesserung ihrer Lebensbedingungen dienen. Eine verantwortungsbewußte Unternehmerschaft kann eine zentrale Rolle bei der Verbesserung der effizienten Ressourcennutzung, bei der Verminderung von Risiken und Gefahren, bei der Minimierung von Abfällen und bei der Sicherung der Umweltqualität spielen.

Ziele

30.18 Die folgenden Ziele werden vorgeschlagen:

- a) die Förderung des Konzepts des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns bei der Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen Ressourcen;
- b) die Erhöhung der Zahl der in Betrieben tätigen Unternehmer, die sich der Verfolgung einer auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Unternehmenspolitik verschrieben haben.

Maßnahmen

30.19 Die Regierungen sollen die Einrichtung und den Betrieb nachhaltig geführter Unternehmen unterstützen. Als Maßnahmenbündel kämen ordnungsrechtliche Maßnahmen, wirtschaftliche Anreize und die Straffung von Verwaltungsverfahren zur Erzielung einer möglichst effizienteren Bearbeitung von Genehmigungsanträgen, um Investitionsentscheidungen zu erleichtern, sowie Beratung und Hilfeleistung in Form von Information, infrastruktureller Unterstützung und Betreuung in Frage.

30.20 Die Regierungen sollen in Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor die Einrichtung von Risikokapitalfonds für Vorhaben und Programme fördern, die der nachhaltigen Entwicklung dienen.

30.21 Die Regierungen sollen in Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft, akademischen Einrichtungen und internationalen Organisationen Möglichkeiten der Ausbildung in den umweltspezifischen Aspekten der Unternehmensführung unterstützen. Dabei sind auch Lehrlingsprogramme für Jugendliche zu berücksichtigen.

30.22 Die Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen soll ermutigt werden, eine auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtete weltweite Unternehmenspolitik zu erarbeiten, ihren Tochtergesellschaften in Entwicklungsländern, die im wesentlichen Eigentum der Muttergesellschaft sind, ohne zusätzliche externe Aufwendungen umweltverträgliche Technologien zur Verfügung zu stellen, überseeische Tochtergesellschaften dazu anzuhalten, Verfahren dahingehend abzuändern, daß sie den ökologischen Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen, und mit den Kommunalbehörden, den nationalen Regierungen und internationalen Organisationen Erfahrungen auszutauschen.

30.23 Großunternehmen der Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen sollen die Möglichkeit in Betracht ziehen, gegebenenfalls mit Unterstützung internationaler Organisationen Partnerschaften mit kleinen und mittleren Unternehmen einzugehen, um den Austausch von Erfahrungen in der Führung eines Unternehmens, in der Erschließung von Absatzmärkten und über technisches Know-how zu erleichtern.

30.24 Die Privatwirtschaft soll nationale Räte für nachhaltige Entwicklung gründen und bei der Förderung des Unternehmertums im formellen und informellen Sektor mithelfen. Die Einbeziehung von Unternehmerinnen soll erleichtert werden.

30.25 Die Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen soll in Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen die Forschung und Entwicklung von umweltverträglichen Technologien und Umweltmanagementsystemen intensivieren, wobei sie gegebenenfalls auf einheimisches Wissen zurückgreifen soll.

30.26 Die Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen soll ein aus der Sicht der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes verantwortungsvolles und ethisch vertretbares Produkt- und Verfahrensmanagement gewährleisten. Zu diesem Zweck soll die Privatwirtschaft unter Zuhilfenahme geeigneter Kodizes, Statuten und Initiativen, die in alle Elemente der Unternehmensplanung und Entscheidungsfindung integriert sind, die Eigenkontrolle verstärken und einen offenen Umgang und Dialog mit den Beschäftigten und der Öffentlichkeit fördern.

30.27 Multilaterale und bilaterale Geberorganisationen sollen auch in Zukunft kleinen und mittleren Unternehmen, die nachhaltig wirtschaften, fördern und unterstützen.

30.28 Organisationen und sonstige Gremien der Vereinten Nationen sollen die Mechanismen für die Vorleistungen der Privatwirtschaft sowie für Ziel- und Strategieformulierungsverfahren verbessern, um sicherzustellen, daß Umweltaspekte bei Auslandsinvestitionen verstärkt berücksichtigt werden.

30.29 Internationale Organisationen sollen die Unterstützung der Forschung und Entwicklung von Möglichkeiten der Verbesserung der technologischen und unternehmerischen Vorgaben für eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen in den Entwicklungsländern, verstärken.

Instrumente zur Umsetzung

Finanzierung und Kostenabschätzung

30.30 In den meisten Fällen erfordern die in diesem Programmbereich enthaltenen Maßnahmen nur eine Änderung der Ausrichtung bereits laufender Aktivitäten, so daß keine wesentlichen zusätzlichen Kosten zu erwarten sind. Die Kosten der von den Regierungen und internationalen Organisationen zu ergreifenden Maßnahmen sind bereits in anderen Programmbereichen enthalten.

Wissenschaft und Technik

31.1 Das vorliegende Kapitel befaßt sich schwerpunktmäßig mit der Frage, wie der Bereich Wissenschaft und Technik, wozu unter anderem Ingenieure, Architekten, Industriedesigner, Städteplaner und andere Fachautoritäten sowie die politischen Entscheidungsträger gehören, in die Lage versetzt werden kann, einen offeneren und wirkungsvolleren Beitrag zu Entscheidungsprozessen in der Umwelt- und Entwicklungspolitik zu leisten. Wichtig ist dabei, daß die Rolle, die der Wissenschaft und Technik im Leben der Menschen zukommt, in größerem Umfang bekannt gemacht und einem besseren Verständnis zugeführt wird, und zwar sowohl bei Entscheidungsträgern, die an der Gestaltung der Politik mitwirken, als auch in der breiten Öffentlichkeit. Die kooperative Beziehung, die zwischen Wissenschaft und Technik auf der einen und der Öffentlichkeit auf der anderen Seite besteht, soll ausgebaut und im Sinne einer vollwertigen Partnerschaft vertieft werden. Eine bessere Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Technik und den Entscheidungsträgern erleichtert die umfassendere Heranziehung wissenschaftlicher und technischer Informationen und Wissenspotentiale bei der Umsetzung politischer Konzepte und Programme. Entscheidungsträger sollen günstigere Voraussetzungen für die Verbesserung der Aus- und Fortbildung und der unabhängigen Forschung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung schaffen. Bestehende multidisziplinäre Ansätze müssen verstärkt und weitere interdisziplinäre Untersuchungen zwischen Wissenschaft und Technik und politischen Entscheidungsträgern und mit der breiten Öffentlichkeit durchgeführt werden, um genügend Führungspotential und praktisches Know-how zur Durchsetzung des Konzepts einer nachhaltigen Entwicklung bereitstellen zu können. Der Öffentlichkeit soll geholfen werden, ihre Meinung darüber, in welcher Form Wissenschaft und Technik organisiert werden müßten, um das Leben der Menschen in positiver Weise zu beeinflussen, gegenüber den Vertretern von Wissenschaft und Technik zum Ausdruck zu bringen. Aus demselben Grund muß die Unabhängigkeit der Wissenschaftler und Technologen, die darin besteht, uneingeschränkt forschen und veröffentlichen und gewonnene Erkenntnisse austauschen zu dürfen, gewahrt bleiben. Durch Verabschiedung und Einführung international anerkannter ethischer Grundprinzipien und Verhaltenskodizes für Wissenschaft und Technik könnte die Professionalität gesteigert und die Anerkennung des Wertes der von ihr erbrachten

Leistungen für Umwelt und Entwicklung unter Berücksichtigung der stetigen Weiterentwicklung und mangelnder Gewißheit wissenschaftlicher Erkenntnis verbessert und vorangetrieben werden.

PROGRAMMBEREICHE

A. Verbesserung der Kommunikation und der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Technik, Entscheidungsträgern und Öffentlichkeit

Handlungsgrundlage

31.2 Wissenschaft und Technik und die politischen Entscheidungsträger sollen die zwischen ihnen bestehende gegenseitige Beeinflussung erweitern, um auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Information auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Strategien umzusetzen. Dies bedeutet, daß Entscheidungsträger die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine konsequent vorangetriebene Forschung und einen umfassenden und offenen Austausch der Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik schaffen und damit einhergehend Methoden entwickeln sollen, mit deren Hilfe Forschungsergebnisse und die aus den gewonnenen Erkenntnissen resultierenden Bedenken an die Entscheidungseinheiten weitergegeben werden können, um so eine bessere Verknüpfung von wissenschaftlichem und technischem Wissen mit strategischer Politik und Programmformulierung zu ermöglichen. Gleichzeitig würde durch einen solchen Dialog Wissenschaft und Technik geholfen, Prioritäten für die Forschung zu entwickeln und konstruktive Lösungsansätze vorzuschlagen.

Ziele

31.3 Folgende Ziele werden vorgeschlagen:

- a) Ausbau und Öffnung des Entscheidungsfindungsprozesses und Erweiterung des entwicklungs- und umweltpolitischen Fragenspektrums, innerhalb dessen eine Zusammenarbeit auf allen Ebenen zwischen Wissenschaft und Technik und den Entscheidungsträgern stattfinden kann;
- b) Verbesserung des Austauschs von Wissen und sonstigen Anliegen zwischen Wissenschaft und Technik und der breiten Öffentlichkeit, um zu erreichen, daß die Formulierung politischer Ziele und Programme wie auch das Verständnis und die Unterstützung für diese Ziele und Programme verbessert werden.

Maßnahmen

31.4 Die Regierungen sollen folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) die Prüfung der Frage, inwieweit die nationalen Aktivitäten von Wissenschaftlern und Technologen als Teil einer Gesamtinitiative zur Stärkung nationaler Forschungs- und Entwicklungsstrukturen, unter anderem

auch durch Intensivierung und Ausweitung der Mitgliedschaft in nationalen wissenschaftlichen und technischen Beratungsgremien, Organisationen und Ausschüssen, stärker auf die Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet werden können; damit soll sichergestellt werden,

i) daß den Regierungen und der Öffentlichkeit das gesamte nationale Bedarfsspektrum an wissenschaftlichen und technischen Programmen mitgeteilt wird;

ii) daß die verschiedenen Elemente der öffentlichen Meinung vertreten sind;

b) die Förderung regionaler Kooperationsstrukturen, um regionale Bedürfnisse in bezug auf eine nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen. Solche regionalen Kooperationsstrukturen könnten durch Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen erleichtert werden und den Regierungen, der Industrie, nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Organisationen ihre Unterstützung anbieten; dies könnte auch durch den Ausbau weltweiter fachbezogener Netzwerke geschehen;

c) Verbesserung und Steigerung des Beitrags von Wissenschaft und Technik zu zwischenstaatlichen Beratungs-, Kooperations- und Verhandlungsprozessen im Rahmen der Vorbereitung internationaler und regionaler Übereinkünfte durch Schaffung geeigneter Mechanismen;

d) Verstärkung der wissenschaftlichen und technischen Beratung auf höchster Ebene der Vereinten Nationen und sonstiger internationaler Institutionen, um die Einbeziehung wissenschaftlichen und technologischen Fachwissens in die Politik- und Strategieformulierung für eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten;

e) Verbesserung und Verstärkung von Programmen für die Verbreitung der Forschungsergebnisse von Universitäten und Forschungseinrichtungen. Dies setzt eine Anerkennung und vermehrte Unterstützung von Wissenschaftlern, Technologen und Lehrkräften voraus, die mit der Transfer und Verständlichmachung wissenschaftlicher und technischer Informationen für Politiker, Fachleute anderer Fachbereiche und die breite Öffentlichkeit befaßt sind. Diese Unterstützung soll schwerpunktmäßig auf die Vermittlung von Fachwissen und die Transfer und Anpassung von Planungsmethoden ausgerichtet sein. Dazu bedarf es eines umfassenden und ungehinderten Austauschs von Daten und Informationen zwischen Wissenschaftlern und Entscheidungsträgern. Durch Veröffentlichung nationaler wissenschaftlicher Forschungsberichte und technischer Berichte, die leicht verständlich und für die örtlichen Bedürfnisse im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung relevant sind, würde die Schnittstelle zwischen Wissenschaftlern und Entscheidungsträgern ebenso wie die praktische Umsetzung wissenschaftlicher Ergebnisse verbessert;

f) Verbesserung der Verbindungen zwischen der öffentlichen und der unabhängigen Forschung sowie der Privatwirtschaft, damit sich die Forschung zu einem wichtigen Element der Industriepolitik entwickeln kann;

g) Förderung und Stärkung der Rolle der Frau als gleichberechtigter Partnerin in den wissenschaftlichen und technischen Fachdisziplinen;

h) Entwicklung und Einsatz von Informationstechnologien, um für eine verstärkte Verbreitung von Informationen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu sorgen.

Instrumente zur Umsetzung

(a) Finanzierung und Kostenabschätzung

31.5 Die durchschnittlichen jährlichen Gesamtkosten (1993-2000) für die Durchführung der im vorliegenden Programmbereich genannten Maßnahmen werden auf etwa 15 Millionen Dollar veranschlagt, in Form an Zuschüssen oder in Form konzessionärer Kredite von der internationalen Staatengemeinschaft. Es handelt sich dabei nur um überschlägige, von den betroffenen Regierungen noch nicht überprüfte Schätzungen der Größenordnung. Die tatsächlichen Kosten und die Finanzierungsbedingungen - auch etwaige nichtkonzessionäre - hängen unter anderem von den konkreten Umsetzungsstrategien und -programmen ab, die von den Regierungen beschlossen werden.

(b) Stärkung der personellen und institutionellen Kapazitäten

31.6 Es sollen für Entwicklungs- und Umweltfragen zuständige zwischenstaatliche Foren eingerichtet werden, deren Schwerpunkt auf den wissenschaftlichen und technischen Aspekten in diesem Bereich liegt; Untersuchungen über Reagibilität und Anpassungsfähigkeit sollen in daran anschließende Aktionsprogramme eingebunden werden.

B. Förderung von Verhaltenskodizes und Leitlinien für Wissenschaft und Technik

Handlungsgrundlage

31.7 Wissenschaftler und Technologen tragen eine besondere Verantwortung, die ihnen sowohl in ihrer Eigenschaft als Erben einer Tradition als auch als Fachautoritäten und Angehörigen von Wissenschaftsbereichen zukommt, die mit der Suche nach neuen Erkenntnissen und der Notwendigkeit, die Biosphäre im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung zu schützen, befaßt sind.

31.8 Ein ausgeprägteres ethisches Bewußtsein in der umwelt- und entwicklungspolitischen Entscheidungsfindung soll dazu beitragen, der Bewahrung und Stärkung der lebenserhaltenden Systeme um ihrer selbst willen angemessene Priorität einzuräumen und auf diese Weise sicherzustellen, daß das Funktionieren tragfähiger natürlicher Prozesse von heutigen und künftigen Gesellschaften angemessen gewürdigt wird. Daher würde eine Stärkung der Verhaltenskodizes und der Leitlinien für den Bereich der Wissenschaft und Technik zu einer Steigerung des

Umweltbewußtseins und zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Dies würde der Wissenschaft und Technik eine größere Wertschätzung und Beachtung und auch mehr Glaubwürdigkeit verschaffen.

Ziele

31.9 Ziel soll die Entwicklung, Verbesserung und Förderung der internationale Akzeptanz von Verhaltenskodizes und Leitlinien für Wissenschaft und Technik sein, in denen der Unverletzlichkeit der lebenserhaltenden Systeme umfassend Rechnung getragen und die wichtige Rolle der Wissenschaft und der Technik in dem Bemühen, die Bedürfnisse von Umwelt und Entwicklung miteinander in Einklang zu bringen, anerkannt wird. Um im Rahmen des Entscheidungsfindungsprozesses auch tatsächlich zum Tragen zu kommen, müssen solche Grundprinzipien, Verhaltenskodizes und Leitlinien nicht nur zwischen Wissenschaftlern und Technologen vereinbart, sondern auch von der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit akzeptiert werden.

Maßnahmen

31.10 Folgende Maßnahmen können ergriffen werden:

- a) Verstärkung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit - auch im nichtstaatlichen Bereich -, um Verhaltenskodizes und Leitlinien für eine umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung der Erklärung von Rio und bereits vorhandener Verhaltenskodizes und Leitlinien zu erarbeiten;
- b) Errichtung und Stärkung nationaler Beratungsgremien für Umwelt- und Entwicklungsethik, um ein gemeinsames ethisches Grundverständnis zwischen Wissenschaft und Technik und der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zu entwickeln und einen kontinuierlichen Dialog zu fördern;
- c) Ausbau von Bildung und Ausbildung in ethischen Fragen im Entwicklungs- und Umweltbereich, um diese Ziele bei der Festlegung von Lehrplänen und Forschungsprioritäten zu berücksichtigen;
- d) Überprüfung und Ergänzung einschlägiger nationaler und internationaler Rechtsinstrumente, um die Aufnahme entsprechender Verhaltenskodizes und Leitlinien in diese Regelwerke zu gewährleisten.

Instrumente zur Umsetzung

(a) Finanzierung und Kostenabschätzung

31.11 Die durchschnittlichen jährlichen Gesamtkosten (1993-2000) für die Durchführung der im vorliegenden Programmbereich genannten Maßnahmen werden vom Sekretariat der UNCED auf etwa 5 Millionen Dollar veranschlagt, in Form an Zuschüssen oder in Form konzessionärer Kredite von der internationalen Staatengemeinschaft. Es handelt sich dabei nur um überschlägige, von den betroffenen Regierungen noch nicht überprüfte Schätzungen der Größenordnung. Die tatsächlichen Kosten und die Finanzierungsbedingungen - auch etwaige nichtkonzessionäre - hängen unter anderem von den konkreten

Umsetzungsstrategien und -programmen ab, die von den Regierungen beschlossen werden.

(b) Stärkung der personellen und institutionellen Kapazitäten

31.12 Verhaltenskodizes und Leitlinien, auch für entsprechende Grundprinzipien, sollen für und durch Wissenschaftler und Technologen zur Anwendung im Rahmen ihrer Forschungsarbeit und zur Umsetzung von auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Programmen entwickelt werden.

Stärkung der Rolle der Bauern *

Anmerkung

**) In diesem Kapitel schließen alle Verweise auf "Bauern" die ländliche Bevölkerung ein, die ihren Lebensunterhalt durch Tätigkeiten wie die Landwirtschaft, die Fischerei und die Forstwirtschaft bestreitet. Der Begriff "Landwirtschaft" schließt auch die Fischerei und die Forstwirtschaft ein.*

32.1 Ein Drittel der Landfläche der Erde wird landwirtschaftlich genutzt, und für einen großen Teil der Weltbevölkerung stellt die Arbeit in der Landwirtschaft die Hauptbeschäftigung dar. Diese Arbeit findet in engem Kontakt mit der Natur statt und trägt durch Erzeugung erneuerbarer Ressourcen zur Wertschöpfung bei; gleichzeitig aber kann sie die Anfälligkeit der Natur aufgrund übermäßiger Ausbeutung der Ressourcen und unangepasster Formen der Bewirtschaftung erhöhen.

32.2 Die ländlichen Haushalte, die indigenen Bevölkerungsgruppen und ihre Gemeinschaften und die landwirtschaftlichen Familienbetriebe, die zu einem erheblichen Teil von Frauen geführt werden, verwalten ein Großteil der Ressourcen dieser Erde. Die Bauern müssen ihre natürliche Umwelt bewahren, da diese ihre Existenzgrundlage darstellt. In den letzten zwanzig Jahren ist ein eindrucksvoller Anstieg des Gesamtvolumens der Agrarproduktion zu verzeichnen. Allerdings ist in einigen Regionen dieser Anstieg durch das enorme Bevölkerungswachstum oder hohe Auslandsschulden sowie sinkende Rohstoffpreise konterkariert worden. Hinzu kommt, daß die natürlichen Ressourcen, von denen die Landwirtschaft abhängig ist, einer schonenden Pflege bedürfen und in letzter Zeit zunehmend Bedenken hinsichtlich der Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Produktionssysteme geäußert werden.

32.3 Ein auf die Bauern als Zielgruppe ausgerichteter Ansatz, wie er in vielen Programmbereichen der Agenda 21 angesprochen wird, ist sowohl in den Industrieländern als auch in den Entwicklungsländern der Schlüssel zur Einführung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen. Ein großer Teil der ländlichen Bevölkerung in den Entwicklungsländern hängt primär von einer auf Familienbasis betriebenen Subsistenzlandwirtschaft ab. Allerdings hat sie nur begrenzt Zugang zu Ressourcen, Technologien, alternativen Möglichkeiten der Existenzsicherung und Produktionsmitteln. Die Folge ist, daß die natürlichen Ressourcen, einschließlich Grenzertragsstandorten, von ihr übermäßig ausgebeutet werden.

32.4 Die nachhaltige Entwicklung der in marginalen und empfindlichen Ökosystemen lebenden Bevölkerung wird in der Agenda 21 ebenfalls angesprochen. Der Schlüssel zur erfolgreichen Umsetzung von Programmen zugunsten dieser Bevölkerung sind eine verstärkte Motivation und eine Veränderung des Verhaltens des einzelnen Bauern sowie eine staatliche Politik, die den Bauern Anreize bietet, ihre natürlichen Ressourcen effizient und nachhaltig zu nutzen. Die bäuerliche Bevölkerung, insbesondere die Frauen, sehen sich in hohem Maße wirtschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Unwägbarkeiten ausgesetzt, wenn sie in ihr Land und in andere Ressourcen investieren. Die Dezentralisierung der Entscheidungsfindung, also die Verlagerung hin zu lokalen und kommunalen Organisationen, ist der Schlüssel zu einer Veränderung des Verhaltens der Menschen und zur Umsetzung nachhaltiger Bewirtschaftungsstrategien. Dieser Programmbereich befaßt sich mit Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen können.

Ziele

32.5 Folgende Ziele werden vorgeschlagen:

- a) Unterstützung eines dezentralen Entscheidungsprozesses durch Schaffung und Stärkung lokaler und dörflicher Organisationen, wodurch Befugnisse und Verantwortung auf die Hauptnutzer natürlicher Ressourcen delegiert würden;
- b) Unterstützung und Erweiterung der Rechtsfähigkeit von Frauen und besonders anfälliger Gruppen in bezug auf Zugang, Nutzung und Besitz zu Land;
- c) Förderung und Unterstützung nachhaltiger Bewirtschaftungsverfahren und Agrartechnologien;
- d) Einführung oder Stärkung einer Politik, welche Anstöße für eine Selbstversorgung mit Technologien mit geringem Produktionsmittel- und Energieeinsatz einschließlich einheimischer Verfahren und für Preissetzungsmechanismen gibt, welche die Umweltkosten internalisieren;
- e) Entwicklung eines Politikrahmens, den Bauern Anreize und Motivation zur Anwendung nachhaltiger und effizienter Bewirtschaftungsverfahren bietet;
- f) Verstärkung der Beteiligung von Bauern und Bäuerinnen im Rahmen der sie vertretenden Organisationen an der Gestaltung und Umsetzung einer auf diese Ziele ausgerichteten Politik.

Maßnahmen

(a) Maßnahmen im Bereich des Managements

32.6 Die Regierungen der einzelnen Länder sollen

- a) die Durchführung von Programmen für eine nachhaltige Existenzsicherung, eine nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, eine nachhaltige Bewirtschaftung empfindlicher Ökosysteme, eine nachhaltige Wassernutzung in der Landwirtschaft und die integrierte Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen gewährleisten;

- b) Preissetzungsmechanismen, handelspolitische Maßnahmen, steuerliche Anreize und andere politische Instrumente, welche die Entscheidung des einzelnen Bauern im Hinblick auf eine effiziente und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen beeinflussen, fördern und die Auswirkungen dieser Entscheidungen auf die Ernährungssicherung im Rahmen der Familienhaushalte aus eigener Kraft, auf die bäuerlichen Einkommen, auf die Beschäftigungssituation und die Umwelt voll berücksichtigen;
- c) Bauern und die sie vertretenden Organisationen in die politische Zielformulierung einbeziehen;
- d) den Zugang von Frauen zu Bodeneigentum, Bodenpacht und Bodennutzung ebenso wie ihr Recht auf Zugang zu Krediten, Technologien, Produktionsmitteln und Ausbildung schützen, anerkennen und formalisieren;
- e) die Gründung von Bauernorganisationen durch Schaffung geeigneter rechtlicher und sozialer Rahmenbedingungen unterstützen.

32.7 Die Unterstützung der Bauernorganisationen könnte in folgender Weise erfolgen:

- a) Nationale und internationale Forschungszentren sollen mit den Bauernorganisationen bei der Entwicklung standortgerechter, umweltverträglicher Bewirtschaftungsverfahren zusammenarbeiten;
- b) die nationalen Regierungen, multilaterale und bilaterale Entwicklungsagenturen und nichtstaatliche Organisationen sollen mit den Bauernorganisationen bei der Erarbeitung landwirtschaftlicher Entwicklungsvorhaben für spezifische agroökologische Zonen zusammenarbeiten.

(b) Aktivitäten im Daten- und Informationsbereich

32.8 Die Regierungen und die Bauernorganisationen sollen

- a) Mechanismen zur Dokumentierung, Zusammenfassung und Verbreitung örtlich verfügbarer Kenntnisse, Gepflogenheiten und Projekterfahrungen schaffen, um bei der Formulierung und Umsetzung von politischen Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Fischerei von den aus der Vergangenheit gezogenen Lehren zu profitieren;
- b) Netzwerke für den Austausch von Erfahrungen über praktische landwirtschaftliche Fragen einrichten, die dazu beitragen, die Boden-, Wasser- und Waldressourcen zu erhalten, den Einsatz von Chemikalien zu minimieren und in der Landwirtschaft anfallende Abfälle zu reduzieren oder wiederzuverwenden;
- c) Pilotprojekte entwickeln und Beratungsdienste einrichten, deren Bemühungen auf den Bedürfnissen und den Kenntnissen von Bäuerinnen aufbauen.

(c) Internationale und regionale Zusammenarbeit

32.9 Die VN-Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), der internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), das Welternährungsprogramm (WFP), die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken und sonstige internationale, mit der ländlichen Entwicklung befaßte Organisationen sollen Bauern und ihre Vertreter gegebenenfalls in ihre Beratungen einbeziehen.

32.10 Die Organisationen, die die Interessen der Bauern vertreten, sollen Programme für die Entwicklung und Unterstützung von Bauernorganisationen, insbesondere in den Entwicklungsländern, erstellen.

Instrumente zur Umsetzung

(a) Finanzierung und Kostenabschätzung

32.11 Die für den vorliegenden Programmbereich benötigten Finanzmittel sind in Kapitel 14 (Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung), und zwar im Programmbereich - Gewährleistung der Beteiligung der Bevölkerung und Förderung der Entwicklung der menschlichen Ressourcen im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft -, berücksichtigt worden. Die in Kapitel 3 (Armutsbekämpfung), Kapitel 12 (Bewirtschaftung empfindlicher Ökosysteme: Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürren) und Kapitel 13 (Bewirtschaftung empfindlicher Ökosysteme: nachhaltige Bewirtschaftung von Berggebieten) genannten Kosten sind auch für den vorliegenden Programmbereich relevant.

(b) Wissenschaftliche und technologische Mittel

32.12 Die Regierungen und entsprechende internationale Organisationen sollen in Zusammenarbeit mit nationalen Forschungseinrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen gegebenenfalls

- a) umweltverträgliche Agrartechnologien entwickeln, die eine Steigerung der Ernteerträge, die Erhaltung der Bodengüte, die Rückführung von Nährstoffen, die sparsame Verwendung von Wasser und Energie und die Bekämpfung von Schädlingen und Unkraut ermöglichen;
- b) Untersuchungen über eine ressourcenintensive und eine ressourcensparende Landwirtschaft durchführen, um deren Produktivität und Nachhaltigkeit zu vergleichen. Die Forschung soll vorzugsweise mit unterschiedlichen ökologischen und soziologischen Vorgaben durchgeführt werden;
- c) Forschung über unterschiedliche Formen der Mechanisierung unterstützen, die einen optimalen Einsatz menschlicher Arbeitskraft und tierischer Zugkraft sowie handgeführter und von Tieren gezogener Geräte, die leicht zu bedienen und zu warten sind, unterstützen. Bei der Entwicklung von Agrartechnologien sollen die den Bauern zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Rolle der Tiere in den bäuerlichen Haushalten und in der Ökologie berücksichtigt werden.

(c) Entwicklung der menschlichen Ressourcen

32.13 Die Regierungen sollen mit Unterstützung multilateraler und bilateraler Trägerorganisationen und wissenschaftlicher Einrichtungen Lehrpläne für landwirtschaftliche Hochschulen und Ausbildungsstätten entwickeln, in denen die Ökologie in die Agrarwissenschaft integriert. Fachübergreifende Programme im Bereich der Agrarökologie sind ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung einer neuen Generation von Agrarwissenschaftlern und im Feld tätiger landwirtschaftlicher Berater.

(d) Stärkung der personellen und institutionellen Kapazitäten

32.14 Die Regierungen sollen unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten jedes einzelnen Landes

a) die institutionellen und rechtlichen Voraussetzungen zur Gewährleistung sinnvoller Pacht- und Nutzungsregelungen für Bauern schaffen. In vielen ländlichen Gemeinschaften in den Entwicklungsländern hat das Fehlen von Rechtsvorschriften für eine Regelung der Bodenbesitzverhältnisse bisher die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Bodenerosion blockiert;

b) ländliche Institutionen stärken, die durch auf lokaler Ebene verwaltete Kreditsysteme und technische Hilfe, durch eine vor Ort stattfindende Erzeugung und Verteilung von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, durch die Bereitstellung angepasster Geräte und kleingewerblicher Verarbeitungsbetriebe sowie durch entsprechende Vermarktungs- und Vertriebssysteme zur Förderung der Nachhaltigkeit beitragen würden;

c) Mechanismen schaffen, um der bäuerlichen Bevölkerung - insbesondere Frauen sowie Angehörigen eingeborener Bevölkerungsgruppen - vermehrt Zugang zu landwirtschaftlichen Ausbildungsmöglichkeiten, zu Krediten und zur Verwendung verbesserter Technologien für die Ernährungssicherung zu gewähren.